



Eberstalzell, 13. Dezember 2013
Zahl: 817/2013

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. LGBl 152/2001 wird die folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eberstalzell vom 10.12.2003, zuletzt abgeändert betreffend die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Eberstalzell (Friedhofgebührenverordnung).

Gemäß § 16 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I 3/2001, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Benützung der Einrichtung des kommunalen Friedhofes und der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle der Gemeinde Eberstalzell werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Grabgebühren

- a) Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben.

Die Nutzungsgebühren betragen jährlich für:

1)	Reihengräber:	Einzel	€ 23,00
		Doppel	€ 46,00
2)	Wandgräber:	Einzel	€ 25,00
		Doppel	€ 50,00

§ 3 Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 4 Leichenhallen

- 1.) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) für die Aufbahrung einer Leiche (bis zu 3 Tagen)..... € 58,00
für jeden weiteren Tag..... € 12,00
 - b) für die Aussegnung bzw. Verabschiedung einer
Leiche in der Aussegnungshalle..... € 23,50
 - c) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag..... € 15,00
 - d) für die Benützung des Obduktionsraumes
 - d1) zur Einstellung einer Leiche pro Tag..... € 34,50
 - d2) zur Vornahme einer Obduktion..... € 70,50

Ausgenommen sind jene Fälle, für die eine gerichtliche Obduktion angeordnet wird.

Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Grab-Nutzungsgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle (Übermittlung der Graburkunde);
 - b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
 - c) die Leichenhallen-Gebührensuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle
- 2) Bereits geleistete Vorauszahlungen der Grab-Nutzungsgebühren sind für das jeweils zutreffende Jahr bei der Vorschreibung der jährlichen Grabnutzungsgebühr anzurechnen.
- 3) Die Gebühren werden innerhalb von 2 Wochen nach Erlassung des Bescheides fällig.

- 4) Die Vorschreibung der Grab-Nutzungsgebühr ist jährlich am 15. Mai eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten.

§ 6 Gebührensschuldner

- 1) Zur Errichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- 2) Zur Entrichtung der Gebühren sind jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben.

Die Grabplatz-Nachlöse-Gebühr sowie die gemeindeeigene Leichenhalle ist direkt beim Gemeindeamt Eberstalzell einzuzahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.
Gleichzeitig wird mit der neuen Verordnung die bisherige Aufbahrungshallengebührenordnung der Gemeinde Eberstalzell vom 12.11.1985 i.d.g.F. außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Franz GIMPLINGER eh.

Angeschlagen am: 13.12.2012

Abgenommen am: 07.01.2013